

# **Satzung des Vereins „Stadtmarketing Hattingen e.V.“**

## **Präambel**

Hattingen hat sich zum Ziel gesetzt, die Kräfte in Bürgerschaft, Wirtschaft, Handel, Tourismus und Kultur zu bündeln, um die vorhandenen Potentiale zur weiteren Profilierung Hattingens optimal zu nutzen. Ziel ist es, die Attraktivität Hattingens für Bürger, Unternehmer und Touristen in einem kooperativen und dauerhaften Prozess weiter zu steigern.

## **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Stadtmarketing Hattingen e.V.“. Er ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hattingen.

## **§ 2 Zweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ zur Abgabenordnung. Der Verein darf durch seine Veranstaltungen und sonstigen Aktivitäten Einnahmen erzielen, die er wiederum zur Förderung des Vereinszwecks einsetzen kann. Er verfolgt jedoch nicht die Absicht der Gewinnerzielung. Der Verein ist selbstlos tätig.

2. Zweck des Vereins ist die stärkere Profilierung des Gesamtstandortes Hattingen. Der Verein will das Wir-Gefühl bei Bürgerinnen, Bürgern und ansässigen Betrieben stärken und die Stadt für Besucher und ansiedlungswillige Unternehmen attraktivieren. Der Verein will das touristische Potenzial der Stadt Hattingen besser darstellen, vernetzen und weiterentwickeln. Der Verein beschäftigt sich schwerpunktmäßig mit dem Citymanagement, Tourismusmarketing und dem Veranstaltungsmanagement. Darüber hinaus betreut der Verein die Besucher der Stadt.

Der Verein hat die Aufgabe, die Bürgerinnen und Bürger sowie die Gewerbetreibenden in Hattingen für seine Ziele zu gewinnen. Er will die Beziehungen seiner Mitglieder untereinander durch Kommunikation und Informationen vertiefen.

3. Eine Änderung des Vereinszweckes bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen bzw. vertretenen Mitglieder.

### **§ 3 Mittel**

1. Die finanziellen Mittel zur Erfüllung des Zweckes des Vereins sollen insbesondere durch wiederkehrende Zuwendungen der Mitglieder des Vereins sowie durch Spenden, Stiftungen, letztwillige Verfügungen oder durch eigene Aktivitäten aufgebracht werden. Diese Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

2. Der Verein darf keine Personen oder Institutionen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, auch nicht bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können natürliche sowie juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sein. Der Beitritt erfolgt, mit Ausnahme auf der Gründungsversammlung, aufgrund eines schriftlichen Antrages an den Vorstand; die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung durch den Vorstand. Der Vorstand kann einen Aufnahmeantrag zurückweisen. Im Falle des Einspruchs des Antragstellers/der Antragstellerin entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, den Verein in seinen Bestrebungen zu unterstützen und das Recht, an allen Mitgliederversammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

3. Soweit natürliche und juristische Personen nicht aktiv am Erreichen des Vereinszweckes mitarbeiten wollen, aber den Verein finanziell unterstützen, können sie dem Verein als nicht stimmberechtigte Fördermitglieder beitreten. Die Höhe ihres Beitrags legen Fördermitglieder selbst fest. Der Mindestbeitrag für Fördermitglieder ergibt sich aus der Beitragsordnung des Stadtmarketing Hattingen e. V..

4. Die Mitgliedschaft kann erstmalig nach Ablauf von zwei Jahren, frühestens zum 30.04.2008 gekündigt werden.

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitgliedes bzw. mit dem Erlöschen der juristischen Person;
- b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand, zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten;
- c) mit der rechtskräftigen Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Mitgliedes;
- d) mit dem Ausschluss aus dem Verein. Dieser kann von der Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit von 2/3 der Anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder beschlossen werden. Das betroffene Mitglied ist persönlich zu hören.

## **§ 5 Beiträge**

1. Von den Mitgliedern werden jährliche Beiträge gezahlt. Die Höhe der Beiträge legt die Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung fest.
2. Zahlungen werden erstmals einen Monat nach dem Datum der Aufnahmebestätigung, im übrigen im Januar eines jeden Jahres fällig. Zur Vereinfachung der Kassengeschäfte ist die Erhebung im Lastschriftinzugverfahren vorgesehen; andere Zahlungsweisen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Der Vorstand kann Mahngebühren festsetzen. Beim Erlöschen der Mitgliedschaft erfolgt keine Beitragsrückerstattung.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand, Mitgliederversammlung und -falls eingerichtet- Beirat und Projektgruppen. Höchstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand nach Ablauf des Kalenderjahres, spätestens bis zum 31.05. einzuberufen. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn 20 % der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe eine außerordentliche Mitgliederversammlung verlangt. Der Vorstand kann Gäste zulassen.

2. Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Vereinsangelegenheiten, soweit nicht die Zuständigkeit eines anderen Vereinsorgans sich aus der Satzung ergibt. Insbesondere handelt es sich um folgende Aufgaben:

- Wahl und Abwahl des Vorstandes
- Wahl und Abwahl von zwei Kassenprüfern/ Kassenprüferinnen
- Entgegennahme des Jahresberichtes und Wirtschaftsplanes des Vorstandes
- Entgegennahme des Prüfberichtes der Kassenprüfer/ Kassenprüferinnen
- Erteilung der Entlastung der Kassenprüfer/ Kassenprüferinnen
- Erteilung der Entlastung für den Vorstand
- Verabschiedung des Wirtschaftsplanes
- Beschluss über Satzungsänderungen
- Beschluss über die Auflösung des Vereins
- Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- Erteilung von Empfehlungen zur Geschäftsführung und zum Einsatz der Finanzmittel und sonstigen Ressourcen im Sinne des Vereinszweckes

3. Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Dabei ist eine Frist von mindestens zwei Wochen einzuhalten. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung Anträge zu den einzelnen Tagesordnungspunkten und zur Erweiterung der Tagesordnung beim Vorstand

schriftlich einreichen. Der/Die Versammlungsleiter/in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die v. g. Anträge zur Tagesordnung bekannt zu geben und abstimmen zu lassen, ob diese Anträge noch mit in die Tagesordnung aufgenommen werden.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom/von 1. Vorsitzenden, im Falle seiner/ihrer Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlvorgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Nach Eröffnung der Versammlung ist ein/e Protokollführer/in zu wählen. Die Wahl erfolgt aus den Reihen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit deren einfacher Mehrheit.

5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind oder sich vertreten lassen. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen zwei Wochen eine zweite Versammlung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

6. In der Mitgliederversammlung werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit Satzung oder Gesetz nichts anderes bestimmen. Die Stimmabgabe erfolgt grundsätzlich offen. Eine geheime Abstimmung ist in Ausnahmefällen auf Antrag möglich.

7. Bei Wahlen erfolgt die Stimmabgabe auf Antrag geheim. Es ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidat(inn)en, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann der/diejenige, der/die die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem/der Versammlungsleiter/in zu ziehende Los.

8. Für die Stimmrechte in der Mitgliederversammlung gilt:

Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Stimmrechte der Stadt Hattingen entsprechen prozentual dem Anteil städtischer Zahlungen und Zuwendungen an den Gesamteinnahmen des Vereins, betragen jedoch maximal 50 % der Gesamtstimmenzahl. Dabei werden neben direkten Zahlungen an den Verein und anteilig erbrachten Personalkosten für den hauptamtlichen Geschäftsführer auch die Personal- und Sachkosten der von der Stadt abgeordneten zwei hauptamtlichen Kräfte mitgerechnet.

Bei Verhinderung können Mitglieder ihr Stimmrecht mittels einer dem Vorstand vorzulegenden schriftlichen Vollmacht auf ein ordentliches Mitglied übertragen.

Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom/von der Protokollführer/in und dem/der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen.

10. Die Kassenprüfer/innen werden auf die Dauer von zwei Jahren zeitversetzt gewählt, um ein gleichzeitiges Ausscheiden aus dem Amt zu vermeiden und die ordentliche Einarbeitung des/der jeweils neuen Kassenprüfers/-prü

ferin zu gewährleisten. Bei der erstmaligen Wahl in der Gründungsversammlung und bei Ausscheiden beider Kassenprüfer/innen zum gleichen Zeitpunkt ist somit einer der neuen Kassenprüfer/innen für drei Jahre zu wählen. Die Kassenprüfer/innen sind verpflichtet, die Vereinskasse und Buchführung nach Ablauf des Kalenderjahres zu überprüfen. Über die Prüfungen haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

## § 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der Schatzmeister/in
- zwei Beisitzern/innen

jeweils vorzugsweise aus den Bereichen Einzelhandel, Fremdenverkehr/ Gastronomie, Dienstleistungen, Kultur und Immobilieneigentümer.

- Der/die Bürgermeister/in der Stadt Hattingen bzw. ein durch sie/ihn benannter Vertreter ist geborenes Mitglied des Vorstands.

Die ordentliche Vereinsmitgliedschaft ist Voraussetzung für die Bekleidung eines Vorstandsamtes.

Die Vorstandsmitglieder dürfen im Vorstand weder beratend noch beschlussfassend an solchen Entscheidungen mitwirken, die ihnen persönlich oder von ihnen vertretenen juristischen Personen unmittelbar Vor- oder Nachteile bringen (Befangenheit). Das Vorstandsmitglied hat seine Befangenheit in der entsprechenden Vorstandssitzung unaufgefordert zu erklären.

2. Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes hat der/die Vorsitzende innerhalb von 14 Tagen eine Vorstandssitzung einzuberufen. Die Vorstandssitzungen haben mindestens viermal im Jahr stattzufinden.

3. Der/Die Vorsitzende, der/die Stellvertreter/in und der/die Schatzmeister/in bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB (engerer Vorstand). Der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende sind jeweils mit einem Mitglied des engeren Vorstandes gemeinsam berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

4. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Festlegung der Strategie zur Durchführung der satzungsgemäßen Aktivitäten des Vereins
- Führung und Kontrolle der hauptamtlichen Geschäftsführung und Mitarbeiter des Stadtmarketing Hattingen e. V.
- Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
- Durchführung bzw. Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Erstellung und Vorlage des Wirtschaftsplanes, Jahresabschlusses und Jahresbericht; Buchführung

- Beschlussfassung über Aufnahme von Mitgliedern oder deren Ausschluss
- Unterstützung der Projektgruppen
- Öffentlichkeitsarbeit und Pressearbeit

Der Verein kann zur Durchführung seiner Aktivitäten im Rahmen seiner wirtschaftlichen Möglichkeiten hauptamtliche Mitarbeiter beschäftigen. Die Führung und Kontrolle der beim Verein angestellten Mitarbeiter obliegt dem Vorstand. Näheres kann durch eine Geschäftsanweisung geregelt werden.

5. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, gerechnet ab dem Tag der Wahl gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt. In der Mitgliederversammlung ist jedes Vorstandsmitglied einzeln zu wählen. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist ein Nachfolger auf der nächsten Mitgliederversammlung zu wählen.

6. Die Sitzungen des Vorstandes sind vom/von der 1. Vorsitzenden, im Falle seiner/ihrer Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich einzuberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die Stimme der/des stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand kann ausnahmsweise auch im schriftlichen, telefonischen oder sonstigem Umlaufverfahren beschließen.

Gegen die Stimmen des/r Bürgermeisters/in bzw. ihres/seines Vertreters der Stadt Hattingen können keine Vorstandsbeschlüsse gefasst werden.

## **§ 9 Beirat**

Der Vorstand kann zu seiner Beratung einen Beirat bestellen. Die Beiratsmitglieder müssen nicht Vereinsmitglieder sein. Wird ein Beirat bestellt, soll er mindestens einmal im Geschäftsjahr einberufen werden. Die Sitzung des Beirates leitet der/die Vorsitzende des Vereins. Zu den Sitzungen sind alle Vorstandsmitglieder einzuladen.

## **§ 10 Projektgruppen**

Der Vorstand kann Projektgruppen für bestimmte Themen berufen, die zeitlich begrenzt arbeiten. Projektgruppen bzw. Arbeitskreise benennen Sprecher, die auf Einladung des Vorstandes an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen können. Sie haben Rederecht, jedoch kein Stimm- oder Wahlrecht. Mitglieder der Projektgruppen müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.

## **§ 11 Geschäftsführung**

Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben eine hauptamtliche Geschäftsführung bestellen. Diese gilt als besondere Vertretung des Vereins im Sinne des § 30 BGB.

Die Geschäftsführung ist an die Weisungen des Vorstands gebunden. Die Geschäftsführung arbeitet mit den Organen des Vereins zusammen.

Einzelheiten regelt eine Geschäftsführungsordnung, die durch den Vereinsvorstand beschlossen wird.

## **§ 12 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Feststellung der Satzung durch Beschluss und endet am darauffolgenden 31.12.

## **§ 13 Wirksamkeit der Satzung**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, ist die Wirksamkeit der Satzung insgesamt hiervon nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen sind durch wirksame zu ersetzen.

## **§ 14 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

In dieser Versammlung müssen 2/3 der Mitglieder anwesend oder vertreten sein. Zur Beschlussfassung ist eine ¾ Stimmenmehrheit notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit beschlussfähig ist. In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abwickeln und das evtl. vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.

Über das verbleibende Vermögen hat die Mitgliederversammlung in diesem Zusammenhang zu entscheiden. Es ist ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden. Satzungsänderungen, welche die genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare Verfolgung des bisherigen Vereinszweckes durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist das Finanzamt zu hören.

## **§ 15 Inkrafttreten der Satzung**

Die vorstehende Satzung wurde am 27.04.2006 in Hattingen in der Gründungsversammlung beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.